

# Satzung

des Männerchores „Germania“ Freindiez e.V. in Diez

## § 1 Name und Sitz des Vereines

Der Verein, gegründet 1862, der Mitglied im Chorverband Rheinland-Pfalz ist, führt den Namen Männerchor „Germania“ Freindiez mit dem Zusatz e.V.

Er hat seinen Sitz in Diez und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Montabaur eingetragen.

## § 2 Zweck des Vereines

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Pflege des Chorgesangs (der Kunst und Kultur). Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch folgende Maßnahmen:

Durch regelmäßige Proben bereitet sich der Verein auf Konzerte und andere musikalische und gesellige Veranstaltungen vor und stellt sich dabei auch in den Dienst der Öffentlichkeit.

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder der Organe des Vereins sowie mit Aufgaben zur Förderung des Vereins betraute Mitglieder sind ehrenamtlich tätig. Sie haben gegenüber dem Verein einen Anspruch auf Ersatz der ihnen in Zusammenhang mit ihrer Amtsausübung entstandenen Aufwendungen (§ 670 BGB) im Rahmen der Beschlüsse der Gremien des Vereins, der steuerlich zulässigen Höchstgrenzen (§ 3 Nr.26aESTG) und im Rahmen der finanziellen Leistungsfähigkeit des Vereines. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

Jeder Beschluss über die Änderung der Satzung ist vor dessen Anmeldung beim Registergericht dem zuständigen Finanzamt vorzulegen.

Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral und verfolgt keine politischen Ziele.

## § 3 Mitglieder/Ehrenmitglieder

### 1. Der Verein besteht aus singenden, fördernden und Ehrenmitgliedern.

Singendes Mitglied kann jede begabte Person sein. Förderndes Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person sein, die die Bestrebungen des Chores unterstützen will, ohne selbst zu singen.

### 2. Um die Aufnahme in den Verein ist beim Vorstand schriftlich nachzusuchen.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Lehnt dieser den Aufnahmeantrag ab, so steht dem Betroffenen die Berufung zur Mitgliederversammlung zu. Diese entscheidet endgültig.

Jedes neu aufgenommene Mitglied erhält einen Mitgliedsausweis.

### 3. Jedes singende Mitglied, das 40 Jahre dem Chor des Vereins angehört, wird zum Ehrenmitglied ernannt.

Kurzfristige und begründete Unterbrechungen können unberücksichtigt bleiben. Über die Ernennung zum Ehrenmitglied entscheidet der Vorstand mit der Mehrheit seiner Mitglieder.

### 4. Mitglieder können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden, wenn sie sich um den Verein, oder um das Chorwesen besondere Verdienste erworben haben.

Über diese Ernennung entscheidet der Vorstand mit der Mehrheit von Dreiviertel seiner Mitglieder.

## § 4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

1. durch freiwilligen Austritt
2. durch Tod
3. durch Ausschluss

zu 1. Der freiwillige Austritt erfolgt durch die schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist zum Schluss eines Kalenderhalbjahres. Bis zu diesem Zeitpunkt bleibt das ausscheidende Mitglied zur Zahlung des Mitgliedsbeitrages verpflichtet. Der Mitgliedsausweis ist dem Verein zurückzugeben.

zu 2. Der Tod eines Mitgliedes bewirkt das sofortige Ausscheiden.

zu 3. Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, mit sofortiger Wirkung durch den Vorstand mit der Mehrheit von dreiviertel seiner Mitglieder ausgeschlossen werden.

Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Der

Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes bekanntzumachen.

Gegen den Beschluss steht dem Mitglied die Berufung einer Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zugang des eingeschriebenen Briefes beim Vorstand eingelegt werden. Über die Berufung entscheidet die nächste Mitgliederversammlung. Macht ein Mitglied von der Berufung keinen Gebrauch, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass eine gerichtliche Anfechtung nicht mehr möglich ist.

## § 5 Pflichten der Mitglieder

Alle Mitglieder haben die Interessen des Vereins zu fördern, die singenden Mitglieder außerdem die Pflicht, regelmäßig an den Chorproben teilzunehmen. Jedes Mitglied ist verpflichtet, den von der Mitgliederversammlung festgelegten Monatsbeitrag fristgemäß zu entrichten. Gleiches gilt für den von der Mitgliederversammlung aus besonderem Anlass beschlossenen Umlagesatz.

Ehrenmitglieder im Sinne des § 3 dieser Satzung sind beitragsfrei.

Die Fälligkeit und Erhebung des Mitgliedsbeitrages regelt der Vorstand.

## § 6 Ehrungen

### Die silberne Ehrennadel erhalten

- a. singende Mitglieder, die 25 Jahre dem Chor des Vereins angehören, wobei kurzfristige und begründete Unterbrechungen unberücksichtigt bleiben können.
- b. fördernde Mitglieder für 40-jährige Vereinszugehörigkeit.

### Die goldene Ehrennadel erhalten

- a. singende Mitglieder, die 40 Jahre dem Chor des Vereins angehören, wobei kurzfristige und begründete Unterbrechungen unberücksichtigt bleiben können.
- b. fördernde Mitglieder für 50-jährige Vereinszugehörigkeit.

Über die Verleihung der Ehrennadel entscheidet der Vorstand.

## § 7 Ehrenvorsitzender

Ein Vorsitzender, der sich um den Verein besondere Verdienste erworben hat, kann auf Beschluss der Mitgliederversammlung zum Ehrenvorsitzenden ernannt werden.

## § 8 Sonstige Ehrerbietungen gegenüber Mitgliedern

Der Vorstand bestimmt die Richtlinien über Ehrerbietungen gegenüber singenden und fördernden Mitgliedern. Diese werden in einer eigenen Ehrenordnung dokumentiert. Die Richtlinien sind der Mitgliederversammlung zur Kenntnis zu geben.

Wird der Chor verpflichtet, bedarf die getroffene Regelung seiner Zustimmung.

## § 9 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a. die Mitgliederversammlung,
- b. der Vorstand.

## § 10 Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Laufe eines Jahres durch den Vorstand einzuberufen, im Übrigen dann, wenn mindestens ein Drittel aller Mitglieder oder Dreiviertel der singenden Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen beantragt. In diesem Falle muss der Vorstand dem Ersuchen innerhalb drei Wochen stattgeben.

Eine Mitgliederversammlung ist 14 Tage vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Diez einzuberufen. Jedem Mitglied steht das Recht zu, Anträge einzubringen. Diese Anträge sind mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich und begründet beim Vorstand einzureichen. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung wird vom ersten Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter geleitet. Alle Beschlüsse, mit Ausnahme des Beschlusses der Auflösung des Vereins, oder zur Änderung der Satzung werden mit einfacher Mehrheit gefasst und durch den Geschäftsführer protokolliert. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

Bei Wahlen ist gewählt, wer die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmgleichheit erfolgt Stichwahl. Ergibt sich auch hier Stimmgleichheit, so entscheidet das Los. Blockwahl und geheime Wahl ist zulässig, sofern die Mitgliederversammlung diese beschließt.

Bei der Wahl des geschäftsführenden Vorstandes ist die Blockwahl ausgeschlossen.

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- a. Festlegung, Abänderung und Auslegung der Satzung
- b. Entgegennahme des Jahresberichtes und der Jahresrechnung des Vorstandes
- c. Wahl des Vorstandes
- d. Wahl der Rechnungsprüfer für die Dauer von 2 Jahren
- e. Festsetzung des Mitgliedsbeitrages und der Sonderumlagen
- f. Genehmigung der Jahresrechnung und Entlastung des Vorstandes
- g. Genehmigung des Haushaltsvoranschlages
- h. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
- i. Entscheidung über die Berufung nach §§ 3 und 4 der Satzung
- j. die Umwandlung des Chores in einen gemischten Chor oder den Anschluss eines Kinder- oder Frauenchores.
- k. Beratung und Beschlussfassung über die vorliegenden Anträge

## § 11 Der Vorstand und seine Aufgaben

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und der Erste stellvertretende Vorsitzende. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis soll der stellvertretende Vorsitzende jedoch nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden vertretungsberechtigt sein.

Der Vorstand besteht aus

- a. dem geschäftsführenden Vorstand
- b. dem beratenden Vorstand, gebildet aus aktiven und fördernden Mitgliedern des Vereins.

### zu a. Dem geschäftsführenden Vorstand gehören an

1. der Vorsitzende
2. die beiden stellvertretenden Vorsitzenden
3. der 1. Geschäftsführer
4. der 1. Kassierer
5. der Jugendvertreter

### zu b. beratende Vorstandsmitglieder sind

1. der stellvertretende Geschäftsführer
2. der stellvertretende Kassierer
3. der Notenwart und sein Stellvertreter
4. zwei Beisitzer der Singstimmen (je einer für Tenor und Bass)
5. einem/r Vertreter/in der fördernden Mitglieder

Der Vorstand wird auf 2 Jahre gewählt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstandes im Amt. Wiederwahl ist zulässig.

Ehrevorsitzende gehören dem Vorstand mit beratender Stimme an.

Zum Jugendvertreter kann nur gewählt werden, wer das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes während der Wahlzeit aus, so übernehmen auf Beschluss der Vorstandschaft eines der übrigen Mitglieder die Geschäfte des Ausgeschiedenen bis zur satzungsgemäßen Neuwahl des Vorstandes.

Der geschäftsführende Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden schriftlich oder mündlich einberufen werden. Dieser ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind, darunter der Vorsitzende oder einer seiner Stellvertreter. Er fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder; außer im Falle des § 3 Abs. 4 und § 4 Abs. 3. Die Beschlüsse des Vorstandes sind schriftlich niederzulegen und vom Geschäftsführer zu unterzeichnen.

Die beratenden Vorstandsmitglieder werden bei Bedarf zur Vorstandssitzung zwecks Berichterstattung eingeladen und sind stimmberechtigt.

## § 12 Rechnungsprüfung

Die Jahresrechnung des Vorstandes bedarf einer Rechnungsprüfung. Zur Durchführung dieser Prüfung werden zwei Rechnungsprüfer von der Mitgliederversammlung bestellt, wobei es sich um ein singendes und ein förderndes Mitglied handeln muss.

Die Berufung der Rechnungsprüfer erfolgt auf die Dauer von zwei Jahren, wobei jährlich turnusmäßig ein Rechnungsprüfer ersetzt wird. Wiederwahl ist nicht zulässig. Über das Ergebnis ihrer Prüfung haben die Rechnungsprüfer der Mitgliederversammlung jährlich zu berichten.

## § 13 Chorleiter

Zur musikalischen Leitung des Chores wird ein Chorleiter berufen, der für die gesamte chorische Arbeit verantwortlich ist. Der Vorstand hat den Chorleiter in seiner Arbeit zu beraten und zu unterstützen. Über die Wahl und Abberufung des Chorleiters entscheiden die singenden Mitglieder in einer eigens hierzu schriftlich eingeladenen Versammlung. Die Einberufung dieser Versammlung erfolgt durch den Vorsitzenden auf Beschluss des Vorstandes. Diese Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der singenden Mitglieder anwesend ist. Die Zahl der anwesenden Mitglieder ist für die Beschlussfähigkeit ohne Bedeutung, wenn die Versammlung wegen Beschlussunfähigkeit zum zweiten Mal eingeladen ist; bei der zweiten Einladung ist hierauf ausdrücklich hinzuweisen.

Die Beschlüsse bedürfen der Mehrheit von Dreiviertel der anwesenden Mitglieder.

## § 14 Das Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 15 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit Dreiviertel der erschienenen Mitglieder beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der 1. stellvertretende Vorsitzende die gemeinsam vertretungsberechtigten Liquidatoren.

## § 16 Verwertung des Vereinsvermögens

Bei Auflösung des Vereins ist das Vereinsvermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Es ist zunächst der Stadt Diez zur treuhänderischen Verwaltung mit der Auflage zu übergeben, es einem sich innerhalb von 5 Jahren, von dem Tage der Auflösung gerechnet, neu gebildeten Chor im Stadtteil Freindiez zur Verfügung zu stellen. Bildet sich ein solcher Chor nicht, so hat die Stadt Diez mit Zustimmung des zuständigen Finanzamtes das vorhandene Vermögen einem anderen gemeinnützigen und kulturellen Zweck zuzuführen.

Die beiden Vereinsfahnen sind dem Heimatmuseum Diez und wertvolle Chorliteratur der Stadtbibliothek zu übergeben.

## § 17 Satzungsänderung

Die Mitgliederversammlung kann die Änderung der Satzung mit einer Mehrheit von Dreiviertel der erschienenen Mitglieder beschließen. Voraussetzung ist, dass die Änderung der Satzung Gegenstand der Tagesordnung ist. Die Änderung der Satzung kann nachträglich nicht zum Gegenstand der Tagesordnung gemacht werden.

## § 18 Inkrafttreten der Satzung

Die vorliegende Satzung ist in der Mitgliederversammlung vom 05. Januar 2018 beschlossen worden und am selben Tag in Kraft getreten.

Die Satzung vom 08. Januar 2016 ist am gleichen Tag außer Kraft getreten.

Diez, 05. Januar 2018

Der Vorstand

---

Christoph Koder  
1. Vorsitzender

---

Horst Erbes  
1. stellvertretender Vorsitzender